



1.	Für die Durchführung der Pflicht- und Freundschaftsspiele haben die Satzung und Ordnung des DFB und des NFV in Verbindung mit den Richtlinien des Bezirksfrauenausschusses Weser-Ems Gültigkeit.
2.	Die Aufstellung der Spielpläne und deren Überwachung obliegen dem Bezirksfrauenausschuss und der eventuell bevollmächtigten Staffelleiter(in).
<b>3.</b>	<b>Spielpläne</b>
3.1	Gem. §27 der Spielordnung sind die Spielpläne über DFBnet ( <a href="http://www.dfbnet.org">www.dfbnet.org</a> und <a href="http://www.fussball.de">www.fussball.de</a> ) und die Richtlinien über die Homepage des NFV ( <a href="http://www.nfv.de">www.nfv.de</a> ) einsehbar.
3.2	Diese Richtlinien werden zusätzlich auf der Internetseite des Bezirks Weser-Ems <a href="http://www.nfvbwe.de">www.nfvbwe.de</a> veröffentlicht. Die Spielpläne müssen über das Sportinformationssystem abgerufen werden. Die Spielpläne sind per Download zu laden. Spielverlegungen können nach Herausgabe/Freigabe der Spielpläne grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden.
3.3	<p>Die Verbindlichkeit der Spielansetzungen gemäß § 27 Abs. (5) der Spielordnung ist dann gegeben, wenn die Ansetzungen mindestens 7 Tage vor dem betreffenden Spieltag im DFBnet eingegeben worden sind.</p> <p>Die Vereine werden jedoch darauf hingewiesen, dass in zwingenden Fällen (Spielausfälle, witterungsbedingt etc.) auch eine kürzere Frist als 7 Tage in Anspruch genommen werden kann (siehe §27, Absatz 5 letzter Satz der SpO). Änderungen/Ergänzungen z. B. Spielverlegungen, Neuansetzungen, Spielabsetzungen im laufenden Spielbetrieb werden durch die Staffelleitung im DFBnet (<a href="http://www.dfbnet.org">www.dfbnet.org</a> und <a href="http://www.fussball.de">www.fussball.de</a>) bekannt gegeben.</p> <p>Die Auswirkungen können darüber abgerufen werden. Falls andere Umstände es erfordern, können Pflichtspiele auch an Feiertagen oder wochentags angesetzt werden. Sind nach Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Nachholspiele oder Qualifikationsspiele notwendig, so müssen diese vorrangig ausgetragen werden.</p> <p>Bei unzeitlicher Verlegung (gemeint ist auch der Wochentag) von Spielen ist der Platzverein verpflichtet, mindestens zwei Wochen vor dem Spieltag die Staffelleiterin und den zuständigen Schiedsrichteransetzer zu verständigen. Eine solche Verlegung kann nur im gegenseitigen Einverständnis erfolgen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bleibt es bei der angesetzten Anstoßzeit. Änderungen der Anstoßzeiten müssen akzeptiert werden, wenn der Sportplatz durch höhere Mannschaften bzw. Spielklassen im Pflichtspielbetrieb belegt sind. Anhang 4 Anmerkung – der SpO ist genau zu beachten.</p> <p><b>---Spielverlegung nur online --- über das Modul Spielverlegung</b></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Meisterschafts- und Pokalspiele, die wegen schulischer oder kirchlicher Belange verlegt werden sollen, grundsätzlich vorgezogen werden müssen. Dieser Antrag ist drei Wochen vorher schriftlich über das Internet mit den Bescheinigungen bei der Staffelleitung einzureichen. Die notwendige Entscheidung trifft die Staffelleiter.</p>
3.4	Spielverlegungen können nach Herausgabe der Spielpläne grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden – ausgenommen Fälle gemäß § 27 (4) SpO). In Ausnahmefällen ist bei Verlegung von Spielen der antragstellende Verein verpflichtet, mindestens 7 Tage vor dem Spieltag die <b>Verlegung auf elektronischem Wege über das DFBnet ,online‘ zu beantragen; diese ist vom Gegner per Zusage/Ablehnung ebenfalls ,online‘ umgehend zu bestätigen.</b> Die Spielverlegung wird dann von der Spilleitung weiter im DFBnet bearbeitet. Eine beantragte Spielverlegung ist (bis auf Fälle mit verbandsseitigem Interesse), gebührenpflichtig.

3.5	<b>Der letzte Spieltag einer Saison wird für alle Mannschaften zeitgleich angesetzt. Verlegungen sind am letzten Spieltag nicht möglich, es sei denn, das Spiel ist für den Auf- und Abstieg nicht mehr relevant</b>
3.6	<b>Sämtliche Freundschaftsspiele sind durch den Heimverein spätestens 5 Tage vor dem Spieltermin im DFBnet anzulegen. Für die Schiedsrichteransetzung <u>ist die Standardansetzung</u> auszuwählen. Damit wird automatisch ein(e) Schiedsrichter(in) bei dem/der zuständigen Schiedsrichteransetzer(in) des gastgebenden Vereins angefordert. Das Freundschaftsspiel gilt dann als angemeldet.</b>  <b>Die Nichtanmeldung von Freundschaftsspielen wird gem. Anhang 2, I. (6) SpO in Verbindung mit Anhang 2, I. (14) SpO in Tateinheit mit Anhang 2, I. (20) SpO bestraft. Der Spielbericht Online kommt zur Anwendung! Eine Nacherfassung hat zu erfolgen!</b>
3.7	Spielabsagen durch Vereine sind unzulässig, das gilt auch bei Krankheiten und Verletzungen. Falls Spiele wegen schlechter Witterung ausfallen müssen, erfolgt die Regelung gemäß § 28 SpO, auch wenn Vereine an einen Ort ihren Sitz haben. In diesem Fall sind unverzüglich <b>telefonisch</b> zu benachrichtigen: a) die zuständige spielleitende Stelle lt. Ausschreibung, b) der Gegner, c) der angesetzte Schiedsrichter
3.8	Ein Verein, der mindestens eine Spielerin für Auswahlspiele oder zu Lehrmaßnahmen abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn/sie angesetzten Spieles zu verlangen. Dies gilt nicht für Hallenpflichtspiele. <b>Die Absetzung kann nur für die Mannschaft der Altersklasse /der angeforderten Spielerin erfolgen.</b> Macht der Verein von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Einladung des Spielers/der Spielerin Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spieles unter Vorbehalt ist nicht gestattet
<b>4.</b>	<b><i>Spielplätze, Spieldurchführung, Begrüßungskultur, Spielkleidung</i></b>
4.1	Alle Spielstätten müssen in einem einwandfreien Zustand und durch eine amtliche Instanz abgenommen sein.
4.2	Die Anweisungen der aktuellen Fußball-Regeln zur technischen Zone („Coaching Zone“) sind zu beachten. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass sich nur die namentlich im Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler, Trainer, Betreuer und Mannschaftenverantwortlichen in der zugewiesenen technischen Zone aufhalten
4.3	Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder aus anderen Gründen auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nicht benutzbar sein oder voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel so früh wie möglich gemäß § 28 (1) SpO abzusagen. In diesem Fall sind unbedingt und sofort zu benachrichtigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spiel-/Staffelleitung (Telefonisch)</li> <li>• Gegner (Telefonisch)</li> <li>• Schiedsrichter(in) (Telefonisch) + SR-Ansetzer(in) (per Email)</li> <li>•</li> </ul> Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit hat der platzbauende Verein den Spielausfall sofort in das DFBnet einzugeben. Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich im DFBnet über die Spielabsage zu informieren.
4.4	Nach § 28 (3) SpO ist die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten unter Angabe der Gründe der Spielleitung innerhalb von 10 Tagen im Original vorzulegen
4.5	Generelle Spielabsagen erfolgen über DFBnet (verknüpfte EDV-Programme) und /oder durch die Presse.
4.6	Gemäß § 28 (5) SpO hat ein Missbrauch dieser Bestimmungen eine Spielwertung gem. § 37 (4) SpO zur Folge. Er liegt auch dann vor, wenn die geforderten Unterlagen gem. 4.4 nicht fristgerecht vorgelegt werden.
4.7	Pflichtspiele können auch unter Flutlicht angesetzt und ausgetragen werden, wenn im Mannschaftsmeldebogen eine ausreichende Flutlichtanlage angegeben ist.
4.8	Kunstrasen- und Hartplätze sind als Spielfelder zugelassen. Die Gastmannschaft hat sich auf das Spielen auf einem Kunstrasen- bzw. Hartplatz einzustellen. Dazu gehört insbesondere entsprechendes Schuhmaterial. Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, mindestens 30 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.



5.3	<p>Ausnahmeregelung (Spielordnung, Anhang1 §6 (2) für die Saison 2019/20 Auf schriftlichen Antrag hin können pro Punktspiel 11er-Mannschaften bis zu 3 Spielerinnen des jüngeren A-Juniorinnenjahrganges bei den B-Juniorinnen sowie bis zu 3 Spielerinnen des jüngeren B-Juniorinnenjahrganges bei den C-Juniorinnen (in Spielen gegen 9er-Mannschaften max 2 Spielerinnen) einsetzen 9er-Mannschaften bis zu 2 Spielerinnen des jüngeren A-Juniorinnenjahrganges bei den B-Juniorinnen sowie bis zu 2 Spielerinnen des jüngeren B-Juniorinnenjahrganges bei C-Juniorinnen. Im Bezirkspokal der B- und C-Juniorinnen ist deren Ausschreibung zu beachten. Hier dürfen max. 2 Spielerinnen mit Sonderspielrecht eingesetzt werden.</p> <p>Es dürfen maximal 4 Anträge pro Mannschaft gestellt werden.</p> <p>Der Verein darf <b>keine</b> B-Juniorinnenmannschaft (für Sonderspielrechte bei den C-Juniorinnen) bzw keine A-Juniorinnenmannschaft (Für Sonderspielrechte bei den B-Juniorinnen) gemeldet haben, die am Spielbetrieb teilnimmt.</p> <p>Außerdem dürfen in der C-Juniorinnen-Mannschaft eingesetzte B-Juniorinnen in der laufenden Saison nicht mehr in einer B-Juniorinnen-Mannschaft eines Gastvereines spielen. Ebenso dürfen in B-Juniorinnen-Mannschaften eingesetzte A-Juniorinnen nicht mehr in einer A-Juniorinnen-Mannschaft eines Gastvereines spielen.</p> <p>Für den Bezirkspokal (max. 2 Spielerinnen) sowie die Bezirksmeisterschaften im Futsal (keine) zählen gesonderte Ausschreibungen.</p> <p><b>Es können pro Mannschaft 4 Anträge gestellt werden.</b> <b>Anträge für das Sonderspielrecht sind bis vor dem 1.Pflichtspiel zu stellen.</b> <b>Anträge sind über das <u>DFB-Postfach</u> an den Bezirksmädchenreferenten zu stellen:</b></p> <p><b>Rolf Fimmen, Auricher Straße 44, 26427 Esens</b></p>
5.4	<p>Laut Beschluss des Bezirksfrauen- und Mädchenausschusses vom 23.05.2017 dürfen auf Bezirksebene maximal 2 (zwei) Spielerinnen aus dem jüngeren Jahrgang der nächsthöheren Altersklasse in Anwendung des Anhang 1 / § 6 Abs. 2 SpO in jüngeren gemischten Mannschaften im Juniorenbereich eingesetzt werden.</p>
5.5	<p>Die Festspielregelung von Spielerinnen aus höheren Spielklassen an den letzten Spieltagen ist in § 5 (5) JO geregelt, wobei diese abweichend auf Bezirksebene <b>nur für die letzten 2 (zwei) Spiele gilt.</b></p>
5.6	<p>Bei der B- &amp; C- Bezirksliga wird das Norweger-Modell angewandt. 11er und 9er Mannschaften spielen in einer Staffel.</p> <p>Es können bis zu 4 Spielerinnen (einschl. TW) beliebig oft ein- und auswechseln. Wenn gemeldete 11er Mannschaften gegen gemeldete 9er Mannschaften spielen, können die 11er Mannschaften bis zu 6 Spielerinnen beliebig oft ein- und auswechseln.</p>
5.7	<p>Die Auswechselspielerin darf das Spielfeld erst dann betreten, wenn die zu ersetzende Spielerin das Spielfeld verlassen hat, Voraussetzung ist auch, dass die Spielerin das zustimmende Zeichen des Schiedsrichters erhalten hat. Die Auswechselspielerin darf das Spielfeld nur in einer Spielunterbrechung an der Mittellinie betreten.</p>

6.	Spielbericht
6.1	Spielbericht: Spielberichtenonline für alle Mannschaften verpflichtend.
6.2	Zu allen Spielen haben <b>gültige Spielerpässe</b> vorzuliegen. Die Passkontrolle soll vor dem Spiel erfolgen. Nur die Betreuer bzw. Mannschaftenverantwortlichen haben das Recht, bei der Passkontrolle mitzuwirken. Verantwortlich für das Vorhandensein aller Spielerpässe ist der Mannschaftsbetreuer. Fehlt ein Spielerpass, so hat die Jugendliche auf dem Spielbericht ihre Unterschrift und ihr Geburtsdatum einzutragen. Außerdem hat der Jugendbetreuer und die Mannschaftsführerin durch seine/ihre Unterschrift auf dem Spielbericht zu bestätigen, dass der Spieler im Besitz eines ordnungsgemäßen Spielerpasses ist und eine Spielberechtigung besitzt. Ferner ist der Spielerpass unaufgefordert bis zu drei Tage nach dem Spiel der Staffelleiterin nebst Freiumschatz zu übersenden. Für nicht eingesandte Spielerpässe werden 5,00 € anteilige Verwaltungsgebühren erhoben.
6.3	<p><b>Alternativ zu den Spielerpässen kann der Nachweis der Spielerlaubnis auch gem. § 4 Abs. 1 SpO erfolgen. Voraussetzung ist, dass zu jeder Spielerin in der Spielberechtigungsliste ein aktuelles Lichtbild hochgeladen ist, auf dem die Spielerin eindeutig zu erkennen ist. Spätestens zur Saison 2020/2021 wird dies verpflichtend sein!</b></p> <p><b>Zum Zwecke der Anwendung des mobilen SBO ist dem/der Schiedsrichter(in) auf Verlangen ein mobiles Gerät (Smartphone bzw. Tablet) zur Durchführung der Passkontrolle zur Verfügung zu stellen. Alternativ reicht es auch aus, wenn eine in Farbe ausgedruckte Spielberechtigungsliste mitgeführt wird. Voraussetzung ist hier, dass die Spielerinnen auf diesem Ausdruck eindeutig zu erkennen sind. Es wird empfohlen, eine solche Liste für die mehrfache Verwendung einzulaminieren!.</b></p>
	<p>Die Spielberichtformulare – falls der Spielberichtenonline nicht möglich ist – sind in Blockschrift auszufüllen. Die Vornamen der Spielerinnen müssen voll ausgeschrieben werden. Die Rückennummern müssen mit dem Eintrag im Spielbericht identisch sein. Das ausgefüllte Formular und ein Freiumschatz mit der Anschrift der zuständigen Staffelleiterin ist dem Schiedsrichter auszuhändigen.</p> <p>Die spielenden Mannschaften sollten zunächst die elf (bzw. neun) zu Beginn des Spieles auflaufenden Spielerinnen eintragen. Wird die 12., 13., 14. Oder 15. Spielerin eingesetzt (bzw. 10., 11., 12. Oder 13. Spielerin), so trägt der Mannschaftsbetreuer die vollständigen Namen auf der dafür vorgesehenen Seite des Formulars unmittelbar nach Spielschluss ein. Der Betreuer hat den Spielbericht zu unterschreiben. Der Schiedsrichter hat die Eintragungen zu kontrollieren. Der Schiedsrichter muss den Spielbericht noch am Spieltag an die zuständige Staffelleiterin absenden. Verzögerungen müssen begründet werden.</p> <p><b>B-Juniorinnen-Bezirksliga:</b> Daniela Heitkamp Lissabonner Str. 7 49377 Vechta Telefon: 04441-7692 Mobil: 0172-4261273 E-Mail: <a href="mailto:Danielaheitkamp.dh@gmail.com">Danielaheitkamp.dh@gmail.com</a></p> <p><b>C-Juniorinnen-Bezirksliga, C- und B-Juniorinnen-Bezirgspokal</b> Rolf Fimmen Auricher Str. 44 26427 Esens Telefon: 04971/2785 Mobil: 01578/6742277 E-Mail: <a href="mailto:rolf.fimmen@t-online.de">rolf.fimmen@t-online.de</a></p>



7.	<b>Schiedsrichterangelegenheiten</b>									
7.1	Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch die jeweiligen Kreise. Erscheint zu einem Spiel ein Schiedsrichter nicht, ob angesetzt oder nicht, ist entsprechend § 30 SpO zu verfahren.									
7.2	<p><b>Nichtantreten des Schiedsrichters und ausfüllen des Spielbericht-Online</b></p> <p>(1) Erscheint zu einem Spiel der Schiedsrichter nicht, so ist der <b>bauende Verein verpflichtet</b>, für einen anerkannten neutralen Schiedsrichter zu sorgen. Stehen mehrere anerkannte Schiedsrichter zur Verfügung, so haben sich die Mannschaftsführer auf einen von ihnen zu einigen. Bei Nichteinigung erfolgt ein Losentscheid.</p> <p>(2) Steht weder ein anerkannter neutraler Schiedsrichter noch ein anerkannter Schiedsrichter eines der beiden beteiligten Vereine zur Verfügung, <b>so müssen sich die beiden Mannschaftsführer auf eine Person einigen, die dem Verband angehört.</b></p> <p>Bei Durchführung des Spieles gilt das Spiel als Verbandsspiel</p>									
7.3	<b>Bei Nichtantreten des Schiedsrichters</b> , ist der Spielbericht-Online durch den Heimverein mit Absprache des Gastvereins auszufüllen bzw. zu vervollständigen.									
7.4	<p><b>Die Aufwandsentschädigungen werden vom Schiedsrichterausschuss wie folgt festgelegt:</b></p> <table border="0" data-bbox="178 853 1117 952"> <tr> <td>Pflichtspiele</td> <td>Schiedsrichter</td> <td>(Schiedsrichterassistenz)</td> </tr> <tr> <td>B-Juniorinnen</td> <td>19,00 €</td> <td></td> </tr> <tr> <td>C- Juniorinnen</td> <td>18,00 €</td> <td></td> </tr> </table> <p>Bei PKW-Benutzung für den Schiedsrichter 0,30 €/km, kürzester Reiseweg. Bei Spielausfall ½ Spesensatz zuzüglich Fahrtkosten. Die Schiedsrichterkosten sind vom Heimverein am Spieltag in bar dem SR zu bezahlen. Die anreisende Mannschaft trägt ihre Fahrtkosten</p>	Pflichtspiele	Schiedsrichter	(Schiedsrichterassistenz)	B-Juniorinnen	19,00 €		C- Juniorinnen	18,00 €	
Pflichtspiele	Schiedsrichter	(Schiedsrichterassistenz)								
B-Juniorinnen	19,00 €									
C- Juniorinnen	18,00 €									
8.	<b>DFBnet –Ansetzungen, Ergebnisse, Meldungen, Live-Ticker, elektr. Postfach</b>									
8.1	Die gastgebenden Vereine sind gemäß § 27 (6) SpO verpflichtet, Spielergebnisse unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Spielende – ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet – in das DFBnet zu melden. Dies gilt entsprechend auch für Spielausfälle/-absagen am Spieltag.									
8.2	Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung durch die Vereine wird gem. Anhang 2, I. (15) SpO mit einer Geldstrafe von 15,- € zzgl. Verwaltungskosten geahndet.									
8.3	<b>Das elektronische Postfach (DFBnet-Mailsystem) ist im Organisationsbereich des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. eingeführt und somit für die BNL verbindlich. Sämtlicher Schriftverkehr (Ansetzungen, Spielverlegungen, Verwaltungsentscheide usw.) wird ausschließlich über das elektronische Postfach abgewickelt. Etwaige Rechtsbehelfsfristen werden durch die Zustellung des Schriftverkehrs über das elektronische Postfach ausgelöst.</b>									
8.4	<b>Den gastgebenden Vereinen wird empfohlen, bei jedem Spiel den Live-Ticker von Fussball.de zu bedienen. Alle relevanten Ereignisse (An- und Abpfiff sowie geschossene Tore) sollen darüber veröffentlicht werden. Zur Saison 2020/2021 wird die Bedienung des Live-Ticker verpflichtend sein.</b>									
8.5	Durch den BFA wird jedem Verein ein Anschriftenverzeichnis zugestellt. Etwaige Änderungen (Anschriften, Telefonnummern, Kunstrasen- oder Hartplatz) müssen umgehend dem Vorsitzenden des BFA Weser-Ems und der zuständigen Staffelleitung gemeldet werden.									
8.6	Für die Bezirksmitarbeiter sind die Angaben des Anschriftenverzeichnisses maßgebend. Nachteile gehen zu Lasten der Vereine. Schriftstücke der Vereine haben nur Verbindlichkeit, wenn sie auf dem Vereinsbriefbogen und mit dem Vereinsstempel gefertigt werden.									
9.	<b>Feldverweise und Rechtssprechung</b>									
9.1	Eine auf Dauer des Feldes verwiesene Spielerin ist vorgesperrt. Die Dauer der Vorsperre regeln die Bestimmungen der §§ 16 (1) SpO und 41 (1) RuVO.									

9.2	Eine Bestrafung nach § 46 (1) SpO in Verbindung mit Anhang 2 SpO bleibt vorbehalten, sofern nicht eine Entscheidung eines Sportgerichtes herbeizuführen ist.
9.3	Die Vereine haben die Dauer der Spielsperre gemäß den Bestimmungen eigenverantwortlich einzuhalten
9.4	Gegen Entscheidungen der Spielleitung ist gemäß § 41 (3) Satzung bzw. § 46 (2) SpO die gebührenfreie Anrufung gemäß § 15 (1) RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des Verwaltungsentscheides beim Bezirkssportgericht zulässig
9.5	Für weitere erstinstanzliche Rechtsbehelfe i. S. des § 15 (2) RuVO (Einspruch) und § 16 RuVO (Protest) ist ebenfalls das Bezirkssportgericht zuständig. Berufungsinstanz ist das Verbandssportgericht.
9.6	Die Protest- bzw. Berufungsgebühr beträgt auf Bezirksebene 65,- € (§ 10 RuVO).
10.	Der Auf- und Abstieg
	Der B- Juniorinnen- Bezirksmeister steigt zur Saison 2019/20 in die Niedersachsenliga siehe Punkt 5.2 auf. Bei den C- Juniorinnen steigt keine Mannschaft auf. Der Bezirksmeister (siehe auch Punkt 5.2) spielt um die Niedersachsenmeisterschaft. Sonderspielrechte bei den Spielen um die Niedersachsen/Norddeutschenmeisterschaft sind nicht gültig
11	Ein Abstieg in den jeweiligen zuständigen Kreis erfolgt nur dann, wenn der Verein seine Mannschaft schriftlich bis zum 15.06.2020 abgemeldet hat.
12	Anmerkung: Für das Spieljahr 2020/21 können sich weitere Vereine bei dem Bezirksfrauenausschuss zum Spielbetrieb melden. <b>Meldeschluss für die B- und C-Juniorinnen Bezirksligen ist über den dfbnet-Vereinsmeldebogen der 15.06.2020</b>
13	Verstöße gegen diese Ausschreibung können nach den Bestimmungen der SpO und der RuVO geahndet werden.
14.	Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 (1) RuVO innerhalb von 7 Tagen nach der Veröffentlichung <b>über den Internetauftritt des NFV (frühestens ab 15. Juli 2019)</b> die gebührenfreie Anrufung beim Bezirkssportgericht (Peter Bartsch, Hamhuser Str. 4c, 26725 Emden, <a href="mailto:peter.bartsch@nfv.evpost.de">peter.bartsch@nfv.evpost.de</a> ) möglich

Esens, den 12.06.2019

Gez.

Thomas Eilers  
Bezirksfrauenausschuss

Rolf Fimmen  
Bezirksmädchenreferent

Daniela Heitkamp  
Staffelleitung

# Anhang 1

## Anlage – Anwendung ‚Spielbericht Online‘



### Aufgabenverteilung vor einem Spiel (Stand: 01.07.2008)



1. Mannschaftenverantwortliche (MV) erstellen Teil 1 mit der **Mannschaftsaufstellung**



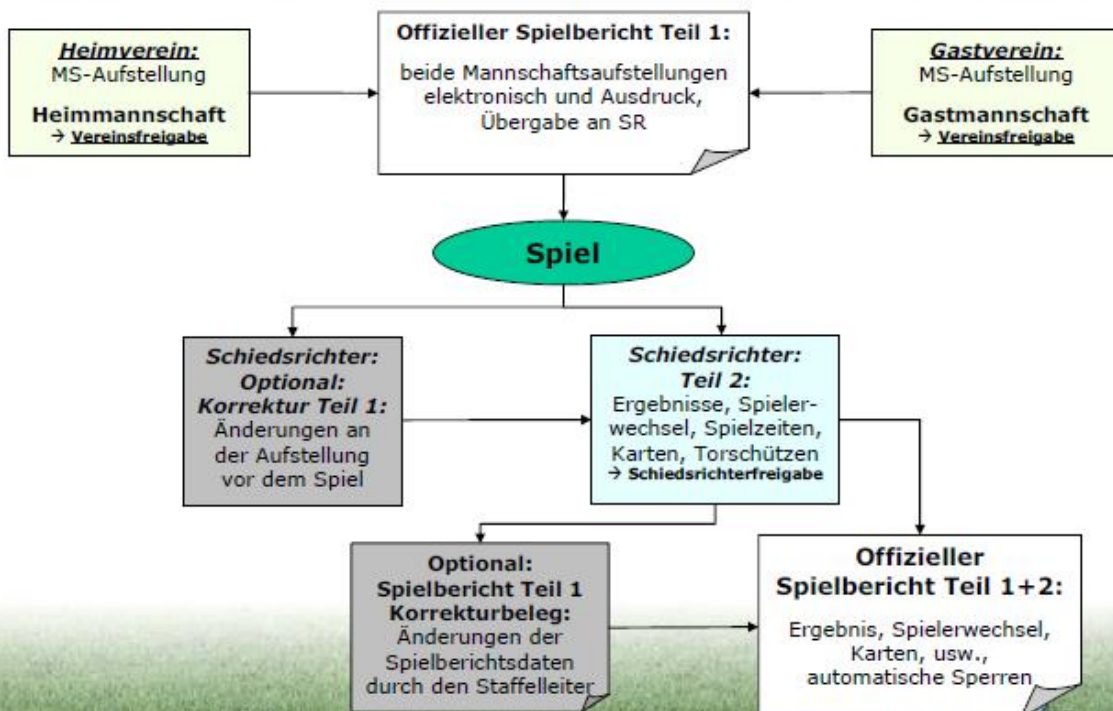
2. Am Spielort bis max. **45 Min.** vor Spielbeginn: Freigabe durch **MV**



3. Während des Spiels: **keine Änderung**



### Ablaufschema bei Erstellung des Spielberichts





## Anhang 2

### Gebührenkatalog (Gültig ab 01. Juli 2019)

#### Bestrafung lt. § 24, Absatz der Jugendordnung

b(2) Einsatz einer Spielerin ohne Spielerlaubnis	50,00 €
b(3) Einsatz einer Spielerin ohne Spielberechtigung	25,00 €
b(4) Einsatz einer Spielerin unter Verwendung der Spielerlaubnis einer anderen Spielerin	100,00 €
b(6) Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel 1. mal (min)	50,00€
Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel 2. mal (min)	75,00€
Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel 3. mal (min.)	100,00€
b(18) Verspätete oder Nichtmeldung der Spielergebnisse	15,00 €

#### Verwaltungskosten:

Verwaltungskosten für Feldverweise auf Dauer	50,00 €
Verwaltungskosten für Bestrafungen von Trainer/Betreuer	50,00
Verwaltungskosten für alle anderen Bestrafungen	5,00-10,00 €
Verwaltungskosten für Spielverlegungen für den antragstellenden Verein	30,00 €
Verwaltungskosten für Mannschaftsabmeldungen	50,00 €

## Anhang 3

### Bezirksfrauen- und Mädchenausschuss Rahmenspielplan C- und B-Juniorinnen-Bezirksligen Saison 2019/20

Datum	Bemerkung	10er-Staffel C-Juniorinnen	12er-Staffel B-Juniorinnen	
09.08. -11.08.	Achtelfinale Pokal			
16.08. – 18.08.		1. SpT	1. SpT	
23.08. – 25.08.		2. SpT	2. SpT	
30.08. - 01.09.		3. SpT	3. SpT	
06.09. - 08.09		4. SpT	4. SpT	
Mi., 11.09.19	Ausweichmöglichkeit Achtelfinale Pokal/Nachholspiele			
13.09 – 15.09.		5. SpT	5. SpT	
20.09. – 22.09.		6. SpT	6. SpT	
27.09. – 29.09.		7. SpT	7. SpT	
03.10.	Tag d. Deutschen Einheit	Nachholspiele		
04.10. - 06.10.		Nachholspiele	Nachholspiele	
11.10. – 13.10.		Nachholspiele	Nachholspiele	
18.10. – 20.10		8. SpT	8. SpT	
25.10. – 27.10..		9. SpT	9. SpT	
31.10.	Viertelfinale Pokal (8) 11er + 9er/Nachholspiele			
01.11. – 03.11.		10. SpT	10. SpT	
08.11. – 10.11.		11. SpT	11. SpT	
15.11. – 17.11.		Nachholspiele	12. SpT	
22.11. – 24.11.		Nachholspiele	Nachholspiele	
29.11. – 01.12.		Nachholspiele		
Dez/Jan/Feb	Futsal-Bezirksmeisterschaften Vor- und Endrunde			
22.02.	Futsal-Niedersachsenmeisterschaft im Bezirk Weser-Ems C-Juniorinnen			
23.02.	Futsal-Niedersachsenmeisterschaft im Bezirk Weser-Ems B-Juniorinnen			
21.02. – 23.02.		Nachholspiele	Nachholspiele	
28.02.- 01.03.		Nachholspiele	Nachholspiele	

06.03. – 08.03.		Nachholspiele	Nachholspiele	
13..03. – 15.03.		12. <del>SpT</del>	13. <del>SpT</del>	
20.03. – 22.03.		13. <del>SpT</del>	14. <del>SpT</del>	
27.03. – 29.03.		14. <del>SpT</del>	15. <del>SpT</del>	
03.04. – 05.04.	Pokalhalbfinale 11er + 9er/Nachholspiele			
11.04.	Ostersamstag	Nachholspiele		
13.04.	Ostermontag	Nachholspiele		
17.04. – 19.04.		15. <del>SpT</del>	16. <del>SpT</del>	
24.04. – 26.04.		16. <del>SpT</del>	17. <del>SpT</del>	
02.05.19		Nachholspiele	Pokalendspiele/Nachholspiele	
08.05. – 10.05.		17. <del>SpT</del>	18. <del>SpT</del>	
15.05. – 17.05.		18. <del>SpT</del>	19. <del>SpT</del>	
21.05.	Chr. Himmelfahrt		Nachholspiele	
22.05. – 24.05.		NDS-Meisterschaft C-Juniorinnen Barsinghausen	20. <del>SpT</del>	
30.05./01.06	Pfingsten		Nachholspiele	
05.06. – 07.06			21. <del>SpT</del>	
12.06. – 14.06			22. <del>SpT</del>	
14.06.	D-Juniorinnen-Bezirksmeisterschaften			

Neben den offiziell angesetzten Nachholspeltagen können ausgefallene oder zu verlegende Spiele auch an den nicht explizit aufgeführten Terminen z.B. in der Woche stattfinden!